

E16-310-14 "Reorganisation Schulaufsicht"; Änderung Schulgesetz

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Schulgesetz			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 401.100 (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. August 2015) wird wie folgt geändert:			
3. Eltern, Schüler, Lehrer und Inspektoren	3. Eltern, Schüler, Lehrer, <u>Schülerinnen und Inspektoren</u> Schüler, Lehrpersonen			
<p>§ 51 Aufsicht und Beratung</p> <p>¹ Die Inspektoren üben die pädagogische und fachliche Aufsicht über den Unterricht an den öffentlichen und privaten Schulen aus; sie beraten die Lehrer.</p>	<p>§ 51 Aufsicht und Beratung</p> <p>¹ Die Inspektoren üben <u>Das zuständige Departement übt</u> die pädagogische und fachliche Aufsicht über den Unterricht an den öffentlichen und privaten Schulen aus; sie beraten die Lehrer.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Sie stehen den Schulbehörden als Berater zur Verfügung.</p>	<p>² Sie stehen den Schulbehörden als Berater <u>Es legt Qualitätsansprüche an die Schulen fest, stellt diesen ein Instrumentarium für die Qualitätssicherung zur Verfügung und kann den Schulen im Rahmen seines Budgets zusätzliche finanzielle Mittel für qualitätssichernde Massnahmen gewähren.</u></p>			
<p>7.4. Erziehungsdepartement ¹⁾</p>	<p>7.4. Erziehungsdepartement Departement Bildung, Kultur und Sport</p>			
<p>§ 86 Aufgaben</p> <p>¹ Das Schul- und Bildungswesen des Kantons untersteht der Leitung des Erziehungsdepartementes ²⁾. Es ist in allen Fragen zuständig, deren Behandlung nicht dem Regierungsrat, dem Erziehungsrat oder einer anderen Instanz durch Gesetz übertragen ist.</p>	<p>¹ Das Schul- und Bildungswesen des Kantons untersteht der Leitung des Erziehungsdepartementes <u>Departements Bildung</u>. Es ist in allen Fragen zuständig, deren Behandlung nicht dem Regierungsrat, dem Erziehungsrat oder einer anderen Instanz durch Gesetz übertragen ist, <u>Kultur und Sport. Diese nimmt seine Aufgaben im Rahmen der ihm vom Regierungsrat zugewiesenen Aufgabenbereiche wahr.</u></p>			

¹⁾ Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

²⁾ Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 88 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Schulaufsicht aus, soweit sie nicht vom Inspektorat wahrgenommen wird.</p> <p>² Der Regierungsrat kann einzelnen Gemeinden Ausnahmen von den Vorschriften über die Schulorganisation bewilligen, sofern es im eindeutigen Interesse der Schüler liegt.</p> <p>³ Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit anderen Kantonen Verträge über die Aufnahme von Schülern und die Bildung von Kreisschulen in den Grenzgebieten abzuschliessen.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p>II.</p>			
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>			
	<p>III.</p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			
	<p>IV.</p>			
	<p>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Aarau, Der Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			